



Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde



Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Quast bei Diemelstadt – Rhoden“

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Kassel, den

Im Auftrag

Betreuungsforstamt:	Diemelstadt
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Stadt/ Gemeinde:	Diemelstadt
Gemarkungen:	Rhoden, Wethen, Wrexen
Größe:	302,34 ha
NATURA 2000-Nummer:	4420 - 304

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	6
1.3	Kurzinformation	7
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.3	Vertragsnaturschutz	9
2.4	Aktuelle und frühere Nutzungen	9
2.5	Bedeutung	9
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele	11
3.3	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen	12
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	13
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	14
5.1	Maßnahmenstruktur	14
5.2	Beibehaltung der aktuellen Nutzung	14
5.3	Erhaltungsmaßnahmen	15
5.4	Entwicklungsmaßnahmen	21
5.5	Sonstige Maßnahmen	22
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	23
7	LITERATUR	25

8 ANHANG	25
8.1 Kartenanhang	25
8.2 Glossar zu NATURA 2000	31

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.



Foto: Hakola Dippe

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl

Tel.: 0561 - 106 - 2120

Fax: 0561 - 106 - 1691

Email: anna-maria.pohl@rpk.hessen.de

0561 – 106 -0

mail@rpk.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel

Tel.: 05694 – 99163 – 28

Fax: 05694 – 99163 – 40

Email: Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 – 99163 – 0

05694 – 99163 - 40

FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Die vorliegende Planung wurde mit der Oberen Naturschutzbehörde, dem Forstamt Diemelstadt, den Grundeigentümern, Nutzern, Naturschutzverbänden und den Fachdiensten Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt sowie am 13.10.2014 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Diemelstadt vorgestellt.

Abkürzungen im Maßnahmenplan

BT	Biotoptyp
DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
EZ	Erhaltungszustand
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NATUREG	Naturschutzregister (elektronisches Programm zur Planung und Überwachung)
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WarB	Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung
TK	Topografische Karte
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Quast bei Diemelstadt - Rhoden“ (Natura 2000-Nr. 4420- 304) ist als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemeldet.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Erstellung der Planungsprognose basiert auf Vorgaben des Hessen-Forst Service-Zentrums für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), daher wird der in der GDE dargestellte LRT 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) in der Planungsprognose als LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) behandelt.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Planungsbüro Neckermann& Achterholt – ökologische Gutachten, Cölbe im Jahr 2009 erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

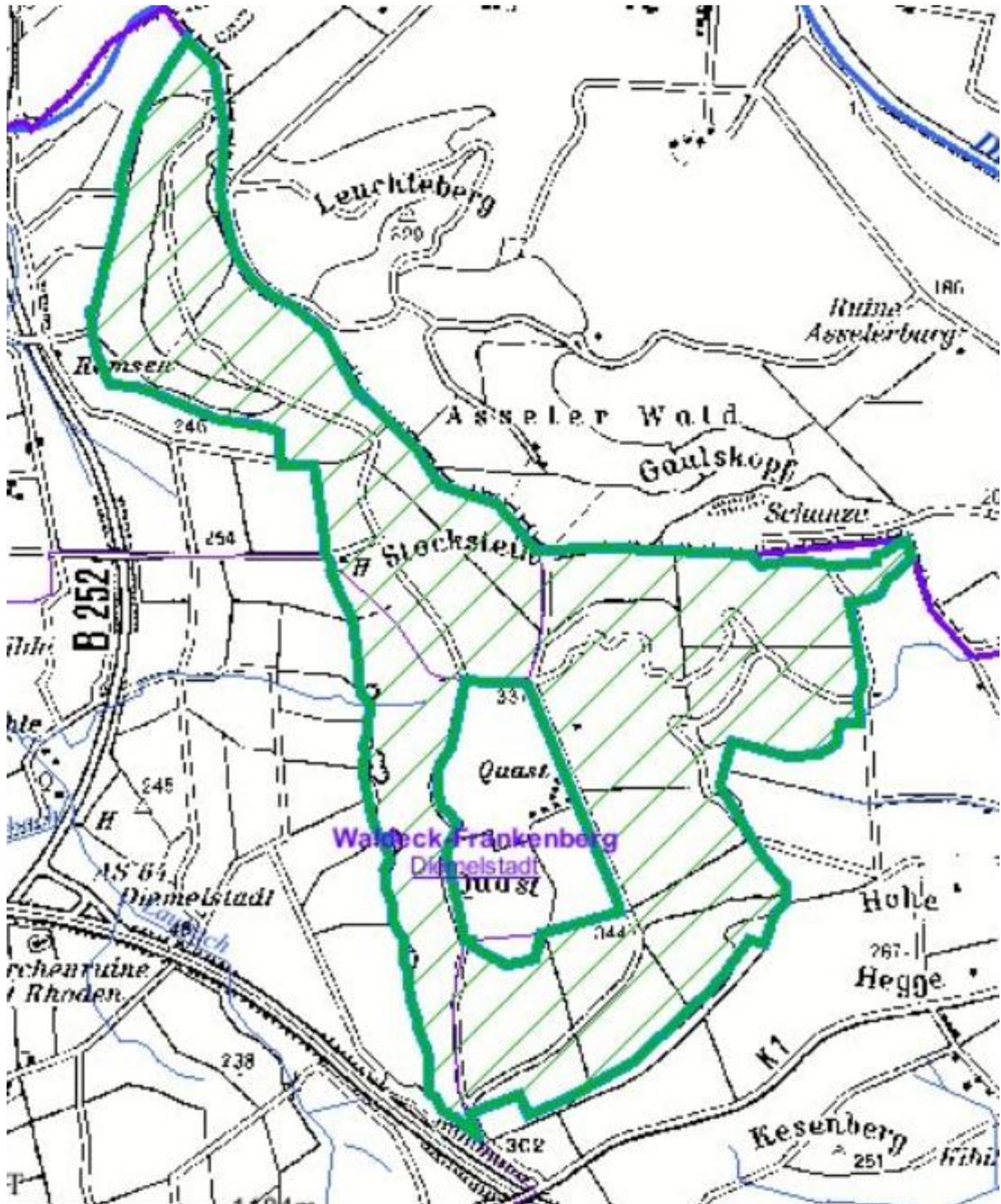


Abb. 1

Das FFH – Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Rhoden bzw. nördlich der Autobahn A 44 (Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000(TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG); 2014)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	Diemelstadt
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt
Naturraum	(D46) Westthessisches Bergland
Höhe über NN:	220-360 m ü. NN
Geologie	Oberer, Mittlerer und Unterer Muschelkalk
Gesamtgröße	302,34 ha
Schutzstatus	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (1,91 ha) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (0,48 ha) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (29,03) 9130 Waldmeister-Buchenwald (220,02 ha)
	Gesamt: 251,4 ha (ca. 83 % der Gesamtfläche)
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen nach GDE
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Uhu (<i>Bubo bubo</i>) – Gewöllefunde
Weitere besondere Arten	Großen Schillerfalters (<i>Apatura iris</i>)

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 32

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet Nr. 4420-304 „Quast bei Diemelstadt-Rhoden“ gehört zu der naturräumlichen Haupteinheit D 46 (Westhessisches Berg- und Senkenland).

Es umfasst einen mit Laubwald bedeckten Muschelkalkrücken zwischen 220 und 360 m ü. NN an der Landesgrenze von Hessen zu Nordrhein-Westfalen nordwestlich von Diemelstadt-Rhoden.

Im Gebiet herrscht der Untere Muschelkalk vor, der auf den Höhenzügen von Mittlerem und Oberem Muschelkalk überlagert wird. Der Kalksandstein sitzt auf einem Sockel, der aus Oberem Buntsandstein besteht. Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf den gering geneigten Oberen Buntsandstein. Im Grenzbereich von Sandstein zu Muschelkalk liegt vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Die steilen und flachgründigen Muschelkalkhänge werden vollständig forstwirtschaftlich genutzt. (GDE, 2009)

2.2 Aussagen der FFH-Gebietsmeldung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurden die Lebensraumtypen Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150), Magere Flachlandmähwiese (6510) sowie Submediterrane Halbtrockenrasen (6212) erfasst. Die Angaben zur Verbreitung sowie zur Bewertung des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald (9130) wurden aus Daten der Hessischen Forsteinrichtung ermittelt.

Die Submediterranen Halbtrockenrasen weisen örtlich besondere Bestände mit individuenreichen Orchideenvorkommen auf. Diese Bestände sind prioritär zu schützende FFH-Lebensräume.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck - Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in den Gemarkungen Rhoden, Wethen und Wrexen die zur Stadt Diemelstadt gehören.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck - Frankenberg.

2.2.1 Eigentumsverhältnisse

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Bemerkungen
Rhoden	25	1/0	Stadt Diemelstadt	
Rhoden	25	3/0	Stadt Diemelstadt;	teilflächig Magerrasen
Rhoden	25	5/0	Amt für Straßen und Verkehrswesen, Arolsen	Fläche auf dem Plateau
Rhoden	25	6/1	Privater Eigentümer	Fläche auf dem Plateau
Rhoden	25	6/2	Privater Eigentümer	Fläche auf dem Plateau
Rhoden	25	7/0	Stadt Diemelstadt	
Rhoden	25	12/0	Stadt Diemelstadt	Grünland (6510) + (6212)
Rhoden	25	31/0	Stadt Diemelstadt	
Rhoden	25	32/0	Stadt Diemelstadt	
Wethen	13	9/0	Stadt Diemelstadt	
Rhoden	25	2/0	Privater Eigentümer	
Wethen	12	1/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	12	2/0	Waldeckische Domonialverwaltung	

Wethen	14	2/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	1/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	2/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	3/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	4/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	5/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	6/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	7/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wethen	13	8/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wrexen	8	1/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Wrexen	9	1/0	Waldeckische Domonialverwaltung	
Rhoden	25	4/0	Waldeckische Domonialverwaltung	

2.3 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Im FFH-Gebiet „Quast bei Diemelstadt- Rhoden“ wurde am 15.12.2015 ein Einzelvertrag mit der Domonialverwaltung abgeschlossen.

Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes.

2.4 Aktuelle und frühere Nutzungen

Das FFH-Gebiet Quast repräsentiert einen traditionellen Waldstandort, dessen überwiegender Teil nicht ständig landwirtschaftlich genutzt wurde.

Vor dem Beginn der planmäßigen Forstwirtschaft vor ca. 200 Jahren wurden die Wälder an der Diemel als Holzkohle- und Brennstofflieferant sowie zur Waldweide genutzt. Sie waren wesentlich lichter als heute und besaßen einen höheren Anteil an Lichtholzarten wie Birke (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*) und Pappel (*Populus spec.*).

Es gibt Hinweise darauf, dass anthropogene Eingriffe die Ausbreitung der Buche (*Fagus sylvatica*) begünstigten.

Die aktuelle Baumartenzusammensetzung und Waldstruktur des „Quast“ ist auf forstwirtschaftliche Pflege und Selektion zurückzuführen.

2.5 Bedeutung

Wie im Standarddatenbogen (SDB) gemeldet, liegt die Bedeutung des Gebietes in den großflächigen, geschlossenen, örtlich naturnahen Buchenwäldern trockenwarmer, basenreicher Standorte, die im Verbund mit großflächigen Buchenwäldern mittlerer Standorte vorkommen. Ergänzt wird der bedeutende Waldbiotopkomplex durch vorgelagerte Kalk-Magerrasen am Südwestrand des FFH-Gebietes (vgl. Hessische Biotopkartierung 1995).

2.5.1 Flora

Am Südwestrand des Waldes kommen artenreiche Submediterrane Halbtrockenrasen (6212) vor, die örtlich bemerkenswerte Orchideenvorkommen aufweisen. Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectife-*

ra), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) sind Bestandteil des fröhsommerlichen Blütenhorizontes.

Die Kalkmagerrasen des Quastes gehören zu der Gesellschaft des Enzian-Schillergrasrasens (*Gentiano-Koelerietum*).

Am südexponierten Waldrand kommt eine Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris Braun 1915*) vor, die einige Arten des nährstoffarmen Grünlandes wie Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Knolligen Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Kleinen Klee (*Trifolium dubium*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*) aufweist. Der Standort grenzt im Norden und Süden an Gehölz-Kalkmagerasenkumplexe und ist Bestandteil des biotop- und strukturreichen südwestexponierten Waldrandes des „Quast“.

Die Kalk-Buchenwälder (9150) des „Quast“ sind pflanzensoziologisch dem Seggen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*) zuzuordnen.

Im FFH-Gebiet „Quast“ sind diese Bedingungen ausschließlich an den südwest- bis westexponierten Steilhängen, der Wahlsburg sowie des Ramser Berges (Ortsbezeichnungen s. Übersichtskarte S. 5) vorhanden.

Die Seggen-Buchenwälder grenzen sich im Untersuchungsgebiet vor allem durch Orchideenvorkommen von den Buchenwäldern mittlerer Standorte (*Hordelymo- und Galio-Fagetum, 9130*) ab.

Die Baumschicht wird vollständig von der Buche (*Fagus sylvatica*) beherrscht. Beigesellt sind örtlich alte Exemplare der Elsbeere (*Sorbus torminalis*).

2.5.2 Fauna

In der GDE sind keine Tierarten der FFH- Richtlinie Anhang II nachgewiesen worden. Zufallsbeobachtungen liegen für die Zauneidechse (Anhang IV) im Bereich der Halbtrockenrasen vor (LRT 6212, GDE 2007).

Als **wertsteigernde** Tierarten für Halbtrockenrasen wurden folgende tagaktive Schmetterlingsarten der hessischen Roten Liste gefunden:

1. Hummelschwärmer (*Hemaris fuciformis*)
2. Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis*)
3. Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus acteon*)
4. Roter Würfel-Dickkopffalter (*Spialia sertorius*)
5. Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*)
6. Geisklee-Bläuling (*Plebeius argus*)
7. Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (*Polyommatus agestis*)
8. Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*)

Weiterhin wurde am Waldrand der Große Schillerfalter (*Apatura iris*) beobachtet.

Im Bereich einer alten, verwachsenen Buche (LRT 9150) am Ramser Berg wurden ein Schlaf- und Fressplatz des Uhus (*Bubo bubo*) nachgewiesen.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild ¹

Leitbild für das FFH-Gebiet „Quast bei Diemelstadt-Rhoden“ ist ein vielfältig strukturierter Laubwaldkomplex bestehend aus mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwäldern (LRT 9150) und Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130).

Innerhalb der forstlich genutzten Bestände gibt es Altholzinseln, welche sich in repräsentativen Komplexen der Buchenwaldlebensraumtypen befinden.

Die Laubwälder stehen an ihrem Südwestrand in Kontakt mit artenreichen submediterranen Magerrasen (6212) und mageren Flachlandmähwiesen (6510).

3.2 Erhaltungsziele ²

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I* (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen und *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, besonders Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

1. Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte.
2. Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.
3. Erhaltung des Orchideenreichtums

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

1. Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
2. Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

3.2.2 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)

3.2.3 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

Der Vergleich mit den Daten der Hessischen Biotopkartierung ergab, dass alle wertvollen Biotope des „Quast“ im Rahmen der Erfassung der Lebensraumtypen berücksichtigt wurden. (GDE 2007)

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2009	Erhaltungszustand Soll 2015	Erhaltungszustand Soll 2021	Erhaltungszustand Soll 2027
6212 und *6212	Submediterrane Halbtrockenrasen 1,91 ha	A: 0,83 B: 0,23 C: 0,85 Gesamt: B	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiese 0,48 ha	C: 0,48 Gesamt: C	C	C	B	B
9130	Waldmeister Buchenwald 220,02 ha	A: 0,7 B: 189,78 C: 29,53 Gesamt: B	B	B	B	B
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 29,03 ha	B: 29,03 Gesamt: B	B	B	B	B
Summe:		251,44	ca. 83 % der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum; Datenquelle: Grunddatenerhebung und Planungsprognose FENA

Die Zuordnung der Lebensraumtypen 9130 und 9150 zu den Wertstufen für das Vertragsgebiet erfolgte durch eine Planungsprognose (s. Anhang), die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt. Aus technischen Gründen ist dabei der LRT 9150 mit dem LRT 9130 zusammengefasst worden.

Die Zuordnung der sonstigen LRT-en und der Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2009.

Altholz- und Lebensraumtypenprognose:
(Karten im Anhang)

Domanialwald : LRT-Laubholzprozent Ist: 95 % Prognose: 96 %

Stadtwald Diemelstadt: keine heimischen Laubbäume über 110 Jahre

Bei einer Fortsetzung der naturnahen Bewirtschaftung ist im Laufe der nächsten 10 Jahre nicht damit zu rechnen, dass sich der Wert der Buchenwaldlebensräume verschlechtert bzw. Lebensräume verloren gehen. Die Fläche der Laubholzbestände innerhalb der Lebensraumtypen nimmt um 1 % zu.

Insgesamt nimmt die Fläche der Laubholzaltbestände über 120 Jahre um 11 % (7,5 ha) ab. Die Prognose ist nach Definition erst negativ, wenn die Altbestandsfläche in dem Zeitraum um mehr als 20 % abnimmt.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

4.1 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I**

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	1. Teilweise Pfliegerückstände 2. Vergrasung und Verbuschung	• Einmal jährlich sind geringfügige Störungen im Bereich des „Drachenfestes“ zu erwarten
6510	Magere Flachland-Mähwiese	Koppeln einer ca. 70 köpfigen Schafherde ; dadurch: erheblicher Nährstoffeintrag	
9130	Waldmeister Buchenwald	1. Verlust der Vertikalstruktur • erheblicher Verbiss	
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	❖ örtlich sehr homogene Waldstruktur ❖ erheblicher Verbiss	
Beeinträchtigung und Störung in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		1. Verbuschung, natürliche Sukzession	

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmenstruktur

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

1. **Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)**
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitat-Flächen: Auf allen Flächen außerhalb der LRTen wird die bisherige Nutzung beibehalten.
2. **Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A; Erhaltungsmaßnahmen)
3. **Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B; Erhaltungsmaßnahmen)
4. **Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)**
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A; Entwicklungsmaßnahmen)
5. **Maßnahmentyp 5: Potential eines Biotoptypen zur Entwicklung eines LRT**
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C; Entwicklungsmaßnahmen)
6. **Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen**

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.2 Beibehaltung der aktuellen Nutzung

Waldflächen

Maßnahmentyp 1

Waldflächen, die nicht als Lebensraumtyp-Flächen kartiert wurden

- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (Code: 16.02.)

Auf den Waldflächen, die nicht als LRT kartiert wurden ist weiterhin die ordnungsgemäße Forstwirtschaft vorgesehen.

5.3 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit diesen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand eines Lebensraumes oder einer Art (Wertstufe A oder B) gesichert oder ein ungünstiger Erhaltungszustand (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden (Wertstufe B). Die **Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.**

Erhaltungsmaßnahmen

(Maßnahmentyp 2)

5.3.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

LRT *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Die Fortsetzung der Nutzung im LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen ist zum Erhalt der guten Qualität der Kalkmagerrasen mindestens im bisherigen Umfang prioritär umzusetzen (Rhoden, Flur 25, Flurstück12/0; teilflächig auf etwa 1,05 ha).

➤ **Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code: 01.02.04)**

Mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen.

1. Keine Kopplung auf der Fläche.
2. Erster Auftrieb: 15.5.-1.6.,
3. Zweiter Auftrieb: 15.8.-15.9.

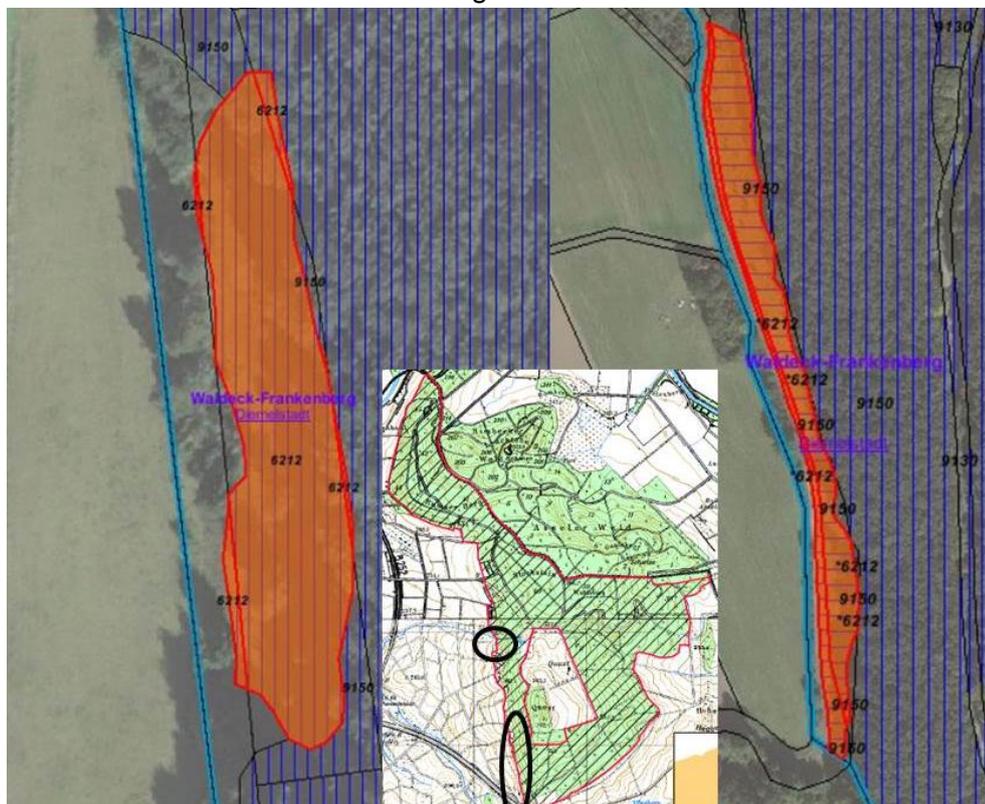
(Die Terminvorgaben sind als Richtwert zu verstehen. Die Beweidungstermine müssen jedes Jahr an die Gegebenheiten vor Ort (u.a. Witterung) angepasst werden).

➤ **Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes (Code 01.09.01.04)**

Mechanische Beseitigung der vorhandenen Gehölze auf einen Gesamtdeckungsgrad von 10-20% der Fläche.

➤ **Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code: 01.09.05)**

Nach Bedarf mechanische Entbuschung alle 3-5 Jahre



LRT 9130 und 9150

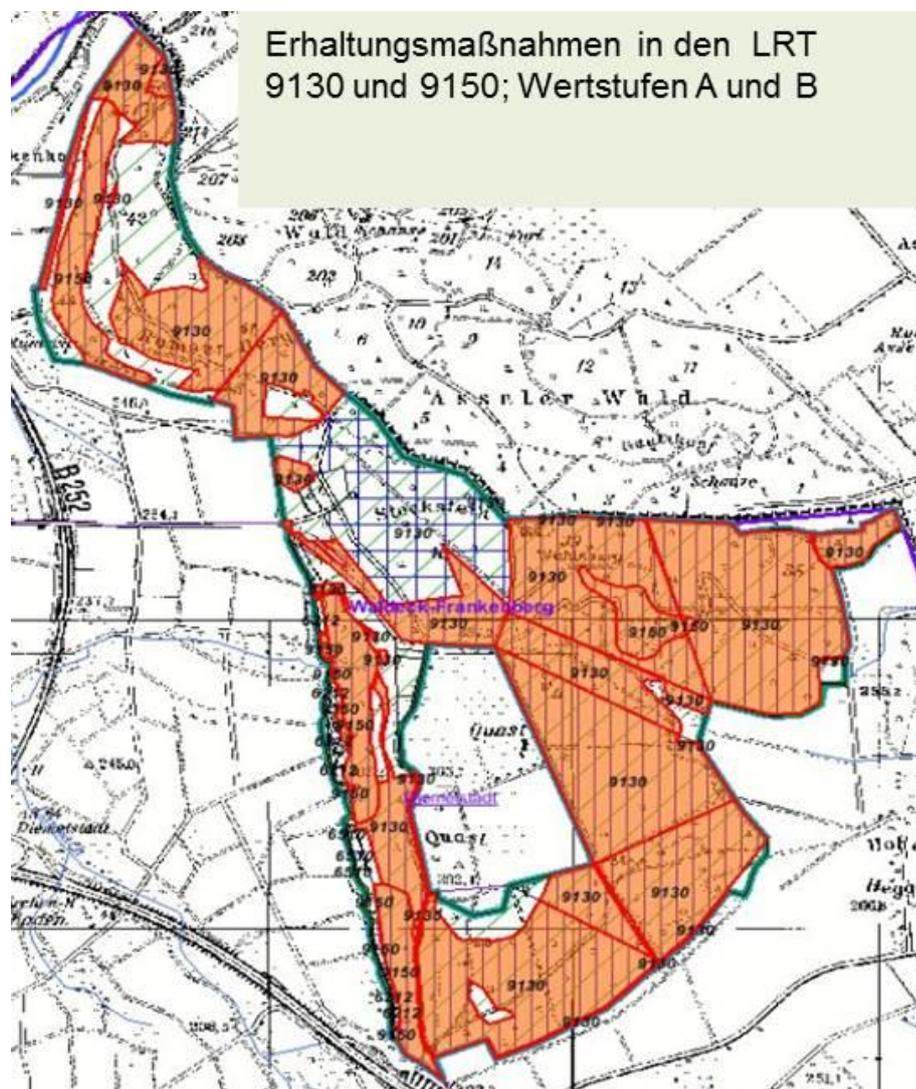
Der Erhalt der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 9150 (Orchideen-Buchenwald) in ihrer Flächenausdehnung und in ihrem günstigen Erhaltungszustand wird weiterhin durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes gewährleistet (siehe auch Planungsprognose FENA im Anhang). Standortfremde Baumarten in den Flächen des LRT 9130 und 9150 haben einen Anteil von max. 20 % (Wertstufe B). Elsbeeren (*Sorbus torminalis*) werden gefördert. Der Wildverbiss ist durch geeignete Bejagung stark zu reduzieren, um eine hohe Biodiversität in der Kraut- und Strauchschicht zu gewährleisten (siehe auch unter sonstigen Maßnahmen).

➤ **Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)**

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Entnahme nicht standortgerechter Gehölze auch vor der Hiebsreife

Förderung von bestimmten Baumarten



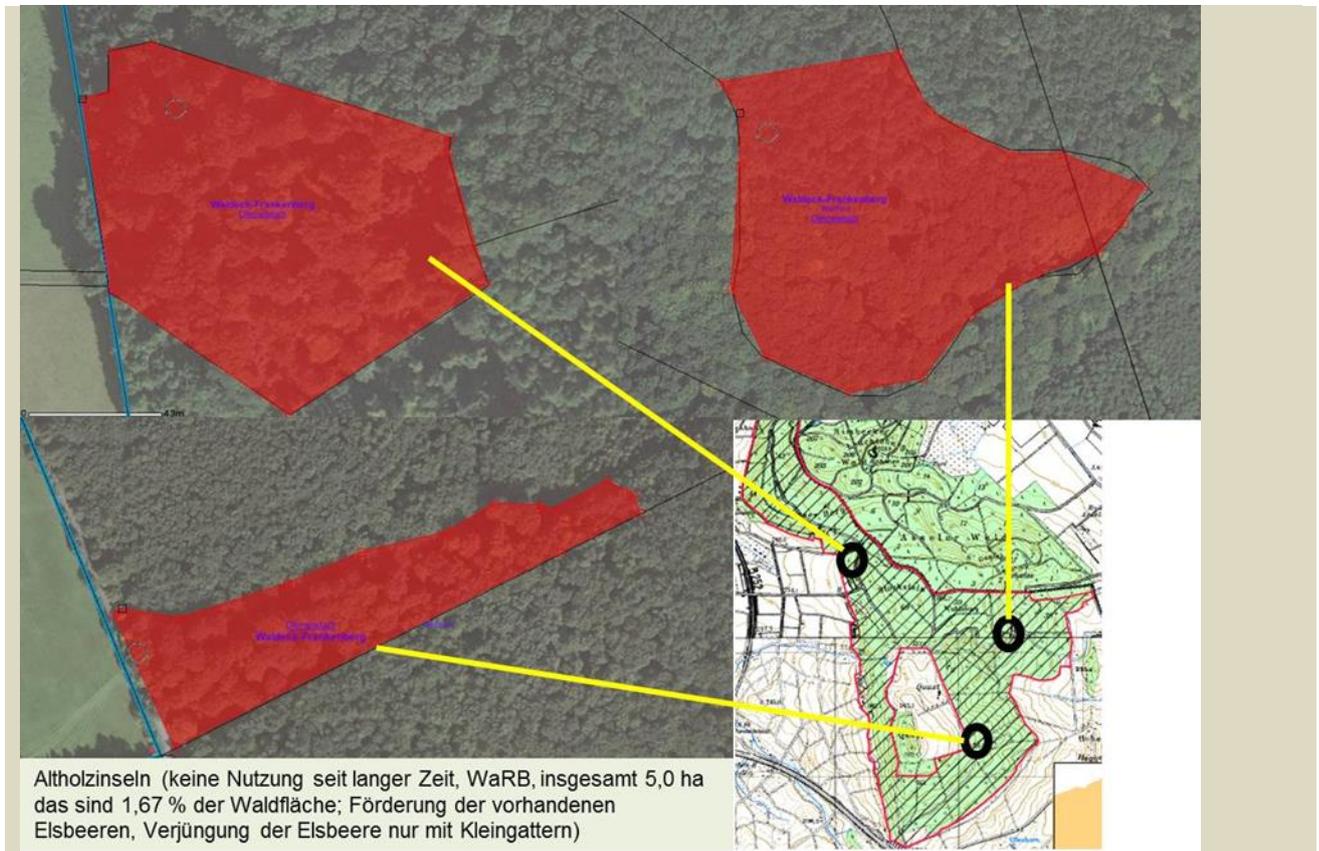
LRT 9130 Altholzinseln belassen

➤ **Rücknahme der Nutzung des Waldes (Code: 02.01)**

Die in der Karte abgebildeten drei Altholzinseln werden schon seit langer Zeit nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um die Abt. 35 – 2, 39 – 2 und 40 A 3 (alle drei Flächen sind

WarB) mit einer Gesamtfläche von 5,0 ha. Der Wald wird hier der natürlichen Sukzession überlassen. Vorhandene Elsbeeren werden durch Entnahme von Buchen gefördert; eine Verjüngung kann durch Kleingatter begünstigt werden.

Es wird geprüft, ob die Flächen in den Waldvertragsnaturschutz aufgenommen werden können.



Erhaltungsmaßnahmen für FFH – Anhang IV Arten

Für die Zauneidechse werden keine besonderen Maßnahmen geplant. Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen in den LRT 6212 und 6510 dienen auch dem Erhalt und Schutz der betroffenen Art.

Erhaltungsmaßnahmen

Maßnahmentyp 3

LRT *6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Die Maßnahmevorschläge beziehen sich auf die Bestände des Erhaltungszustandes C, deren Qualität verbessert werden soll. Hier wird eine früher einsetzende erste Beweidung empfohlen. Da im Falle einer weiteren Verbuschung und Vergrasung ein Flächenverlust möglich erscheint, ist die Maßnahme hier (Gemarkung Diemelstadt –Rhoden, Flur 25, Flurstück 3/0; ca. 0,85 ha) prioritär umzusetzen.

(Die Terminvorgaben sind als Vorschlag zu verstehen. Die Beweidungstermine müssen jedes Jahr an die Gegebenheiten vor Ort (u.a. Witterung) angepasst werden).

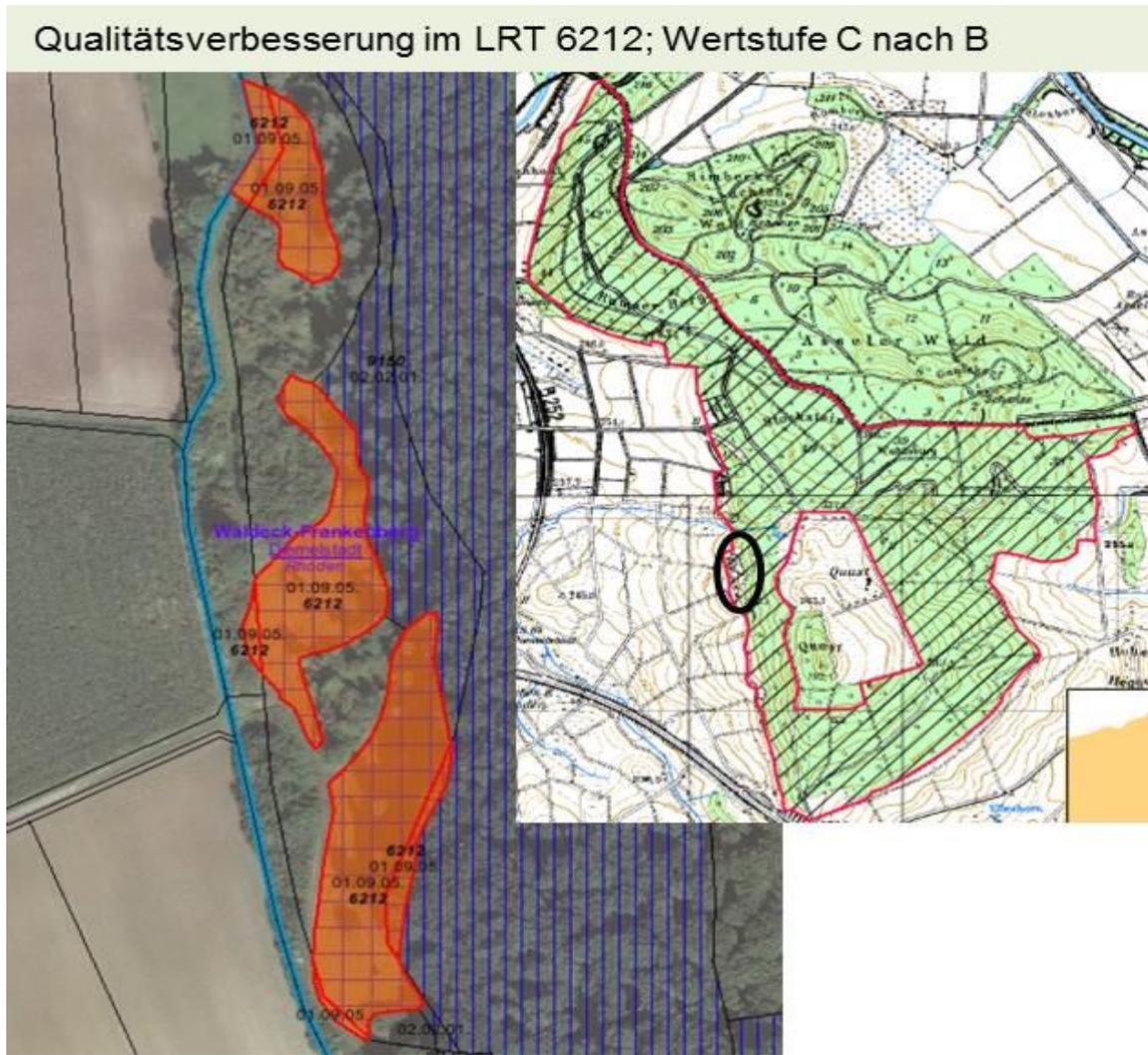
- **Beweidung zu bestimmten Zeiten (Code: 01.02. 04)**
Mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen.

1. Keine Kopplung auf der Fläche.
2. Erster Auftrieb: 1.5.-15.5.
3. Zweiter Auftrieb: 1.8.-15.8.

- **Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes (Code 01.09.01.04)**

Mechanische Beseitigung der vorhandenen Gehölze auf einen Gesamtdeckungsgrad von 10-20% der Fläche.

- **Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05)**
Jährlicher Rückschnitt der Gehölzschösslinge nach dem ersten Weidedurchgang, d.h. nach dem 15.5.



LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese

Die magere Flachlandmähwiese (Gemarkung Diemelstadt –Rhoden, Flur 25, Flurstück 12/0; teilflächig, ca. 0,48 ha) bedarf einer weiteren Ausmagerung sowie einer dem Lebensraumtyp angepassten Pflege. Aus diesem Grund wird als erste Nutzung eine Mahd vorgeschlagen, die durch einen zweiten Schnitt oder eine Nachbeweidung mit Schafen ergänzt werden sollte. Wichtig ist eine mindestens zweimalige Nutzung pro Jahr ohne Zufuhr von Nährstoffen.

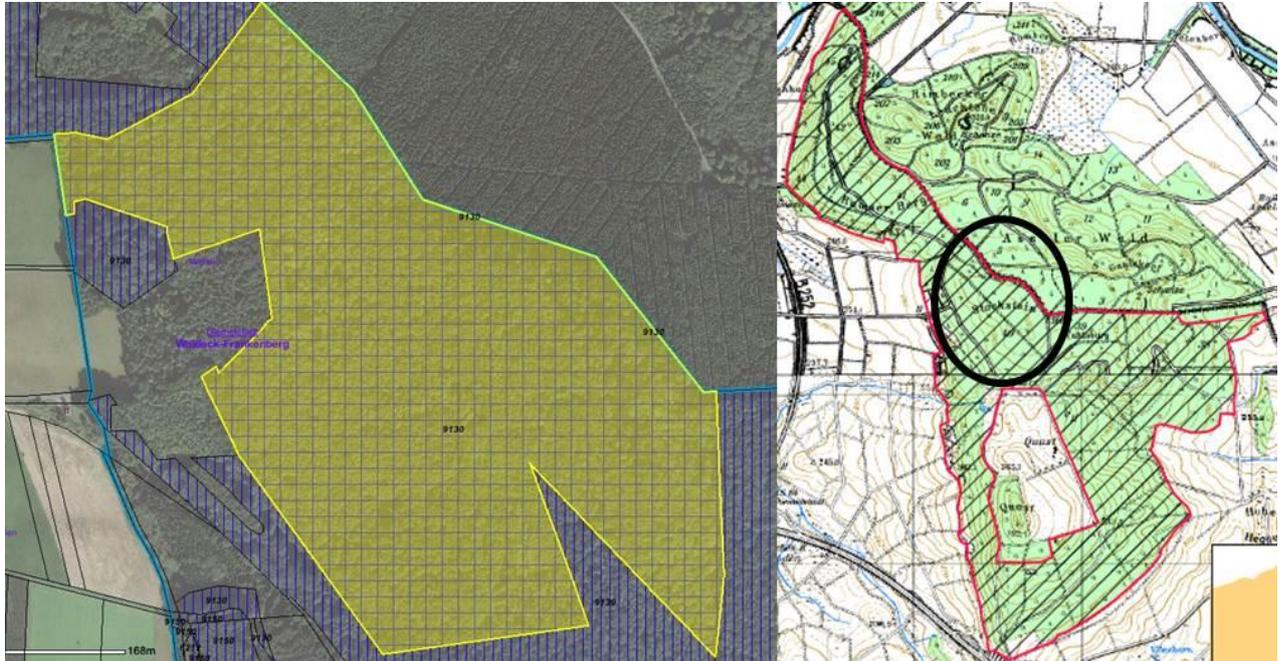
(Die Terminvorgaben sind als Vorschlag zu verstehen. Die Beweidungstermine müssen jedes Jahr an die Gegebenheiten vor Ort (u.a. Witterung) angepasst werden).

- **Keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Code: 01.05.03)**
- **2 Nutzungen pro Jahr (Code: 01.02.01.01. und 01.02.02.03)**
 1. Erste Nutzung: Mahd zwischen dem 15.6. und 1.7.
 2. Zweite Nutzung: Mahd oder Beweidung zwischen dem 15.8. und 15.9.

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald, Wertstufe C

➤ **Naturnahe Waldnutzung (Code 02.02)**

Die Nutzung erfolgt wie bisher; das Erreichen der Wertstufe B wird voraussichtlich in 20 Jahren durch das Altern des Bestandes eintreten.



5.4 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitate von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A; Maßnahmentyp 4). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5).

Vergrößern der Flächen der Halbtrockenrasen

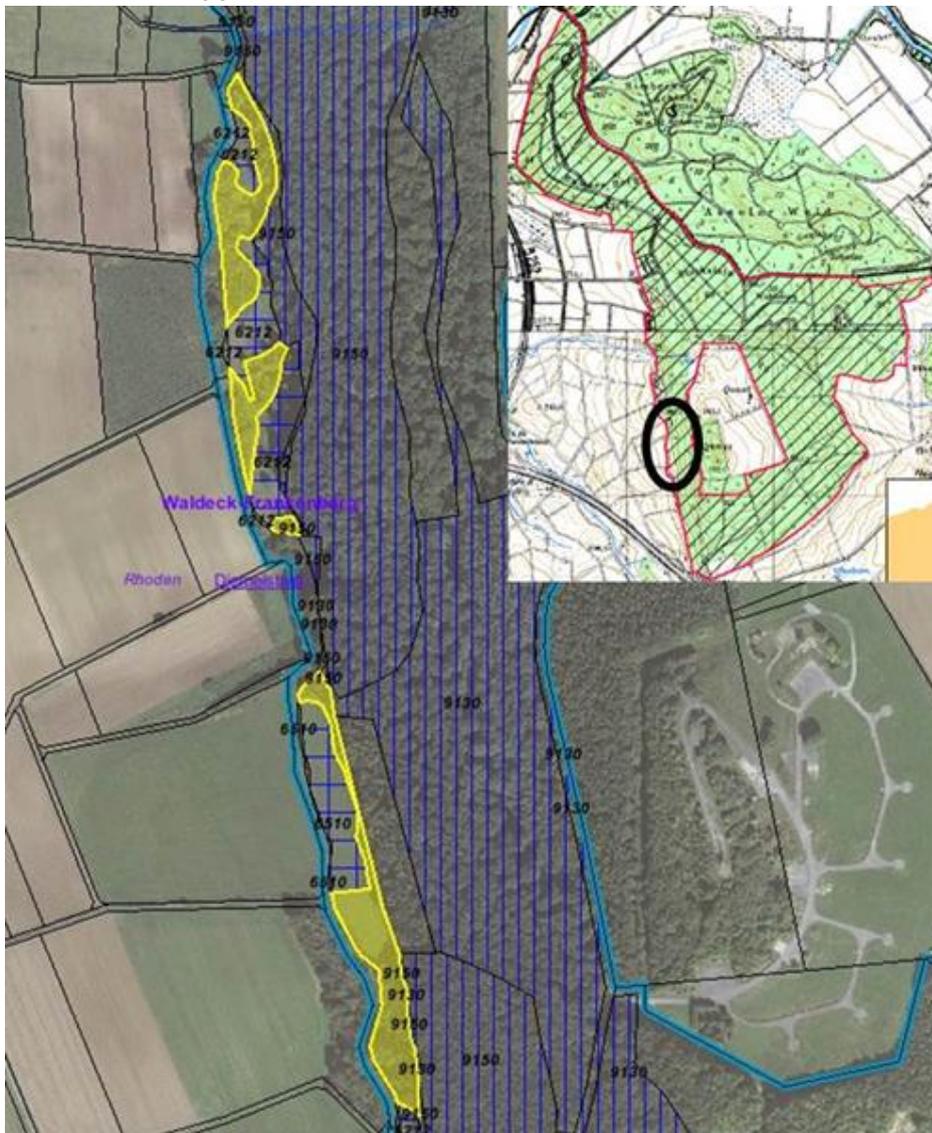
➤ **Maßnahmencode 01.09.01.04: Mulchen und Abtransport des Schlegelgutes**

Grundentbuschung (3 Jahre), danach jährliche Beweidung mit zwei Durchgängen ggf. Mulchen, alle 5 Jahre Entbuschung

Die Entbuschungsmaßnahme (Grundentbuschung sowie die Entbuschung im 5-Jahres Rhythmus) kann als Investivmaßnahme durchgeführt werden (Kompensationsmaßnahme).

Die Beweidung wird vom Land Hessen bzw. Landkreis Waldeck-Frankenberg gefördert.

1. Die Flächen müssen vorab mit der ONB/UNB/Landwirtschaftsamt abgestimmt werden.



5.5 Sonstige Maßnahmen

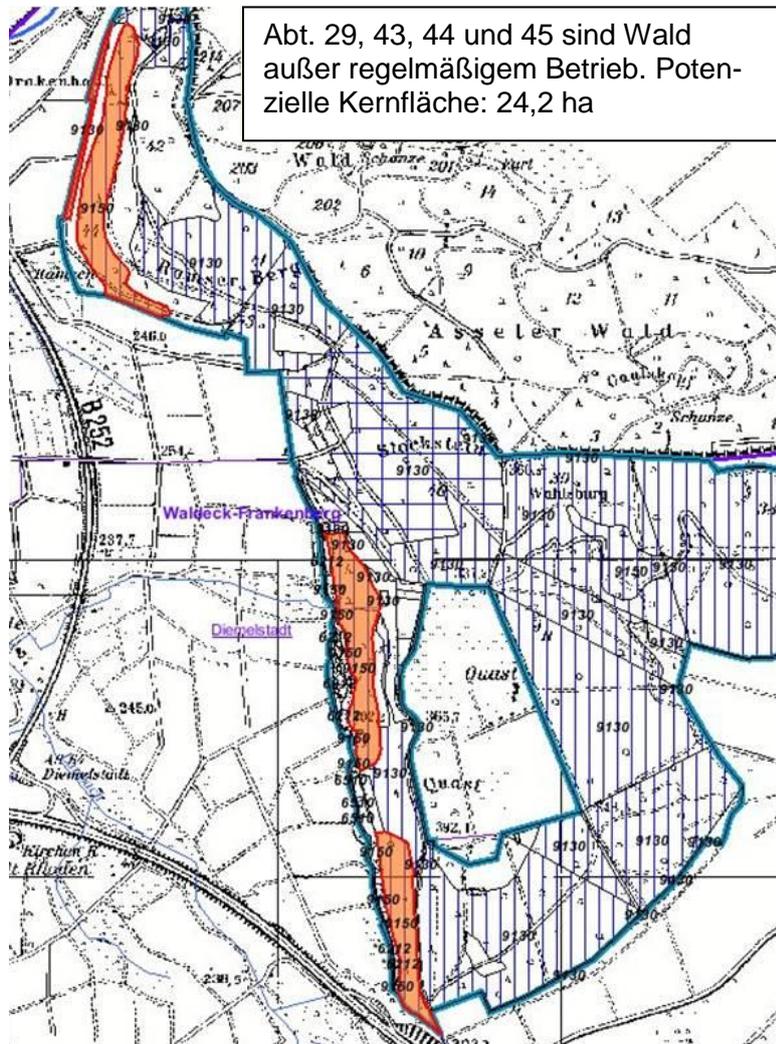
Als sonstige Maßnahmen sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die eine naturschutzfachliche Verbesserung des Gebietes bewirken. Sonstige Maßnahmen können je nach Einzelfall im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (Anrechnung von Ökopunkten).

Reduzieren der Wilddichte

➤ Maßnahmencode 03.02: Reduzieren der Wilddichte/Wildbestandsregulierung

Auf der gesamten Fläche des FFH – Gebietes (und in den angrenzenden Waldbeständen!) ist eine deutliche Reduktion der vorkommenden Schalenwildarten (Reh- und Schwarzwild) vorzunehmen. Ohne diese Maßnahme wird es zukünftig schwierig, den günstigen Erhaltungszustand der LRT zu gewährleisten. Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen ist ohne diese Maßnahme (oder eine teure Einzäunung) nicht umsetzbar. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt.

Altholzanteile belassen im LRT 9150 und 9130



➤ Maßnahmencode: 02.04.01

Die Abt. 29, 43, 44 und 45 sind WarB und werden nur in unregelmäßigen Abständen und mit geringen Eingriffsstärken forstlich genutzt. Die Flächen können in Zukunft der Nullnutzung überlassen werden.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

LRT	Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ	Grundmaßnahme	Größe Soll (ha)	Kosten Soll
	15032	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Restflächen des Waldes	Einsammeln der "Weißflächen"	1	ja	5	0
Lebensraumtypen 9130 und 9150	2962	naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes und der angrenzenden Flächen. Abrechnung über Waldvertragsnaturschutz im Jahr 2020	Erhalten der LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9150 Orchideen-Buchenwald in ihrer Flächenausdehnung und in ihrem günstigen und sehr günstigen Erhaltungszustand	2	ja	219,51	0
	14431	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Nutzung des Waldes, der günstige Erhaltungszustand wird durch den Alterungsprozess unter diesen Voraussetzungen automatisch erreicht.	Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes LRT 9130. Die Maßnahme ist Bestandteil des Vertragsnaturschutzes. Nächste Abrechnung im Jahr 2020.	3	ja	29,53	0
	3086	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Die Flächen der Abt. 31 A 2, 43, 44 und 45 sind WarB und werden nur selten und in geringem Umfang forstwirtschaftlich genutzt. Potenzielle Kernflächen (bei Übernahme des Konzeptes des Staatswaldes) 24,2 ha.	Erhalt der Wertstufe B des LRT Abrechnung über Vertragsnaturschutz. Nächste Abrechnung im Jahr 2020	2	ja	24,2	0
Lebensraumtyp 6212	2961	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen Erster Auftrieb: 15.5.-1.6., Zweiter Auftrieb: 15.8.-15.9. Keine Kopplung auf der Fläche.	Erhalt der guten Qualität der Kalkmagerrasen in dem LRT 6212	2	ja	1,05	0
	3000	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen: Erster Auftrieb: 1.5.-1.6. (nach der Orchideenblüte) Zweiter Auftrieb: 1.8.-1.9.	Qualitätsverbesserung des LRT; Überführen von Wertstufe C zu Wertstufe B	3	ja	0,85	212,5

	3094	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Mechanische Entbuschung zunächst 5 Jahre in Folge (ab 2016) dann nach Bedarf alle 3-5 Jahre	Erhalt der Erhaltungszustände A und B der Kalkmagerrasen LRT 6212	2	ja	0,82	9.020,00
	3156	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Mechanische Beseitigung der vorhandenen Gehölze auf einen Gesamtdeckungsgrad von 10-20% der Fläche. Jährlicher Rückschnitt der Gehölzschösslinge nach dem ersten Weidedurchgang, d.h. nach dem 15.5.	Qualitätsverbesserung des LRT; Überführung der Wertstufe C nach B;	3	ja	0,85	2.550,00
	14429	Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	01.09.01.04.	Mechanische Beseitigung der Gehölze auf einem Gesamtdeckungsgrad von 10%-20% der Fläche	Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes LRT 6212	3	ja	0,9	1.350,00
	2580	Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	01.09.01.04.	Grundentbuschung (3 Jahre), danach jährliche Beweidung mit zwei Durchgängen ggf. Mulchen, alle 5 Jahre Entbuschung	Vergrößern der Flächen der Halbtrockenrasen	5	ja	0,7	10.500,00
LRT 6510	3157	Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	Mahd und entweder ein zweiter Schnitt oder eine Nachbeweidung mit Schafen zur weiteren Ausmagerung	Qualitätsverbesserung der Flachlandmähwiese; Überführen von Wertstufe C nach B	3	ja	0,48	96
	15839	Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für den LRT 6510 durch Mahd mit anschließender Nachbeweidung	Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den LRT 6510.	3	ja	0,48	0
	14430	Einstellung des Einsatzes von Gülle	01.05.03.01.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes LRT 6510 durch Ausmagerung.	Ausmagerung der Fläche durch das Verhindern weiterer Düngegaben.	3	ja	0,48	0
Gesamtgebiet	3158	Reduzierung der Wilddichte/Wildbestandsregulierung	03.02.	Der Wildverbiss ist durch geeignete Bejagung stark zu reduzieren, um eine hohe Biodiversität zu gewährleisten. Eine deutlich gesteigerte Bejagung hat auf der gesamten Fläche stattzufinden.	Erhalt der Wertstufen A und B in den LRT 6212, 9130, 9150	6	ja	302	0

7 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Quast bei Diemelstadt – Rhoden“; NECKERMANN & ACHTERHOLT, Ökologische Gutachten, Cölbe, 2009
- Planungsprognose der FENA, 2013

8 Anhang

8.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

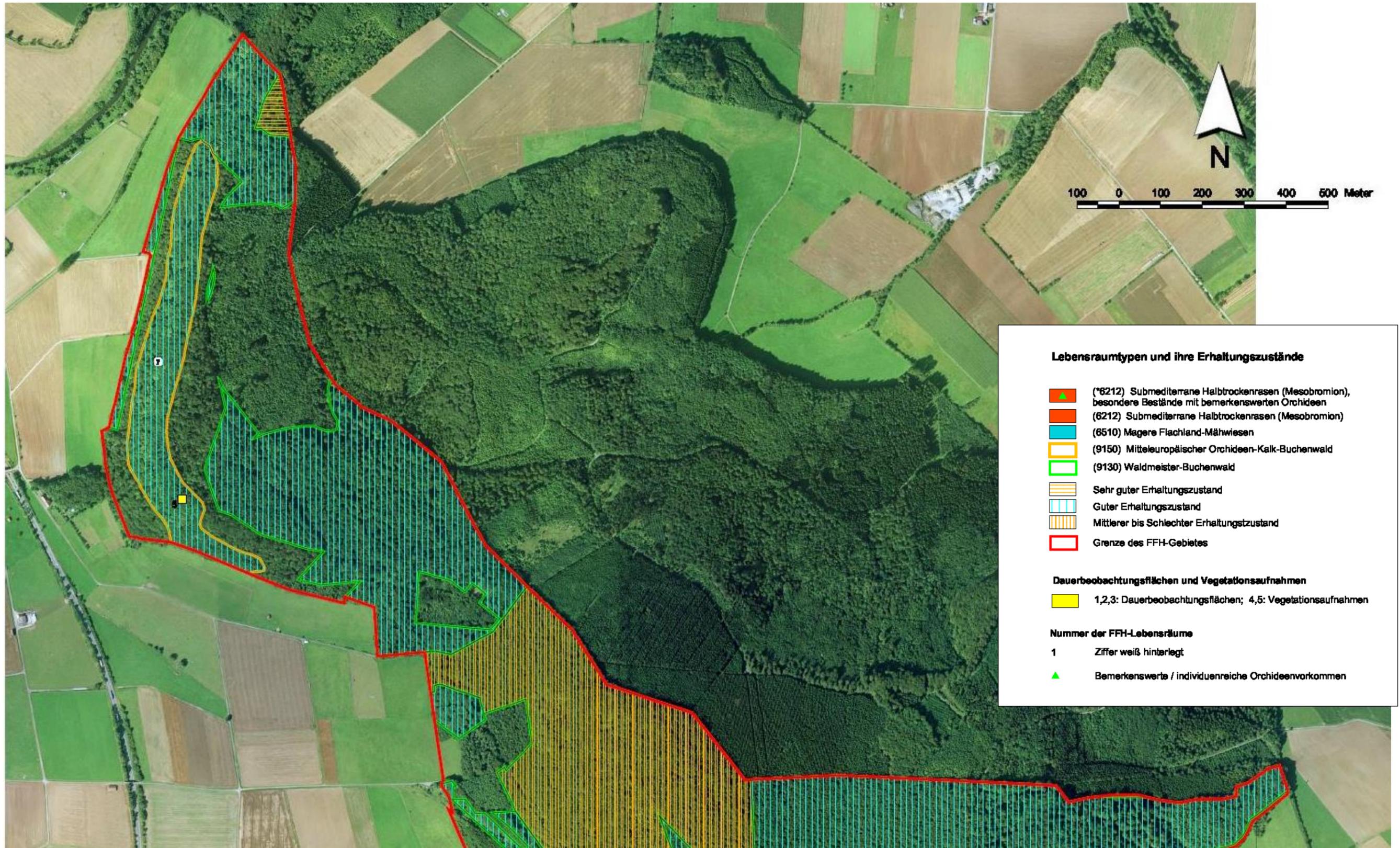
Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Lebensraumtypen	Seite	26
Karten Altholz- und LRT – Prognosen	Seite	28

Lebensraumtypen

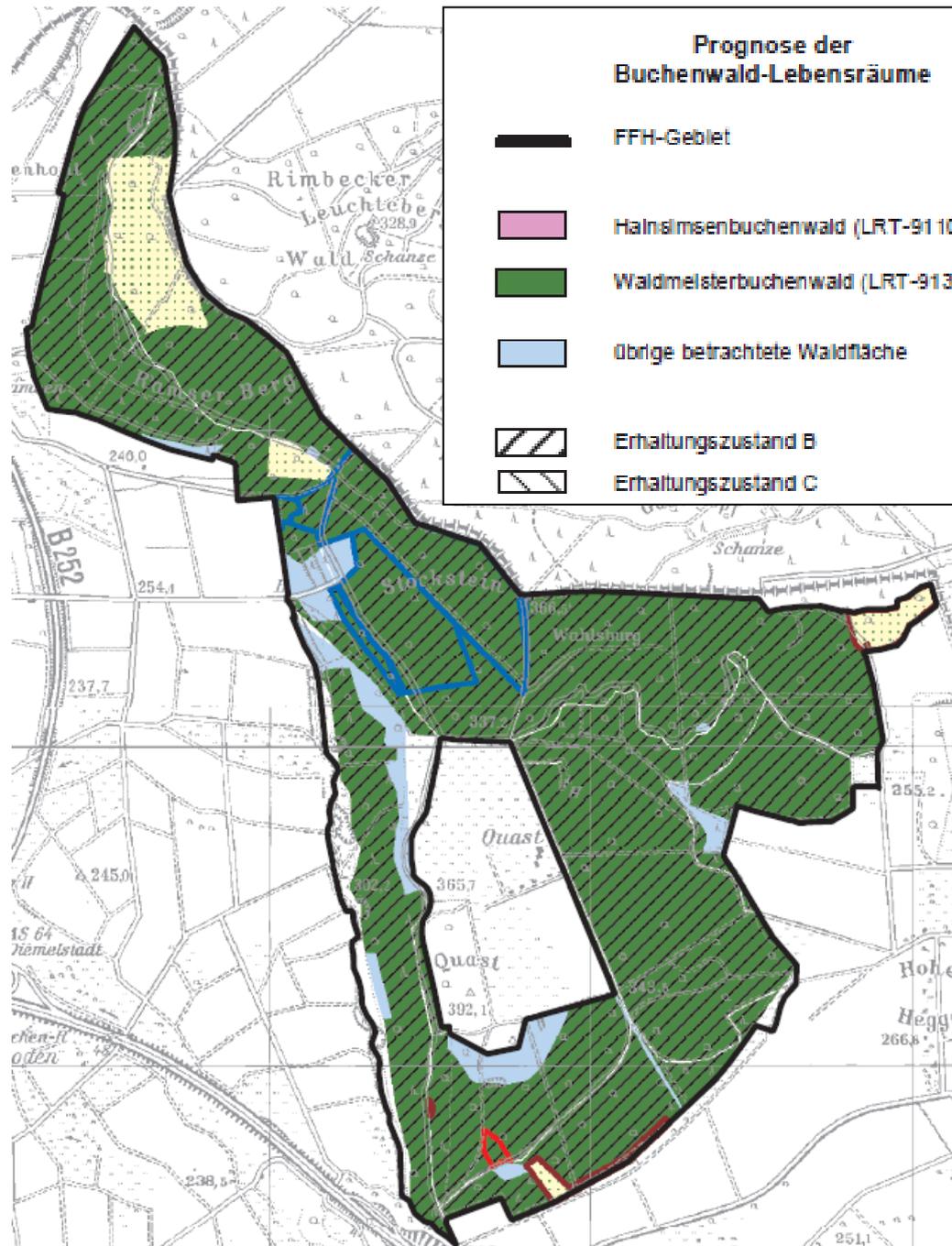




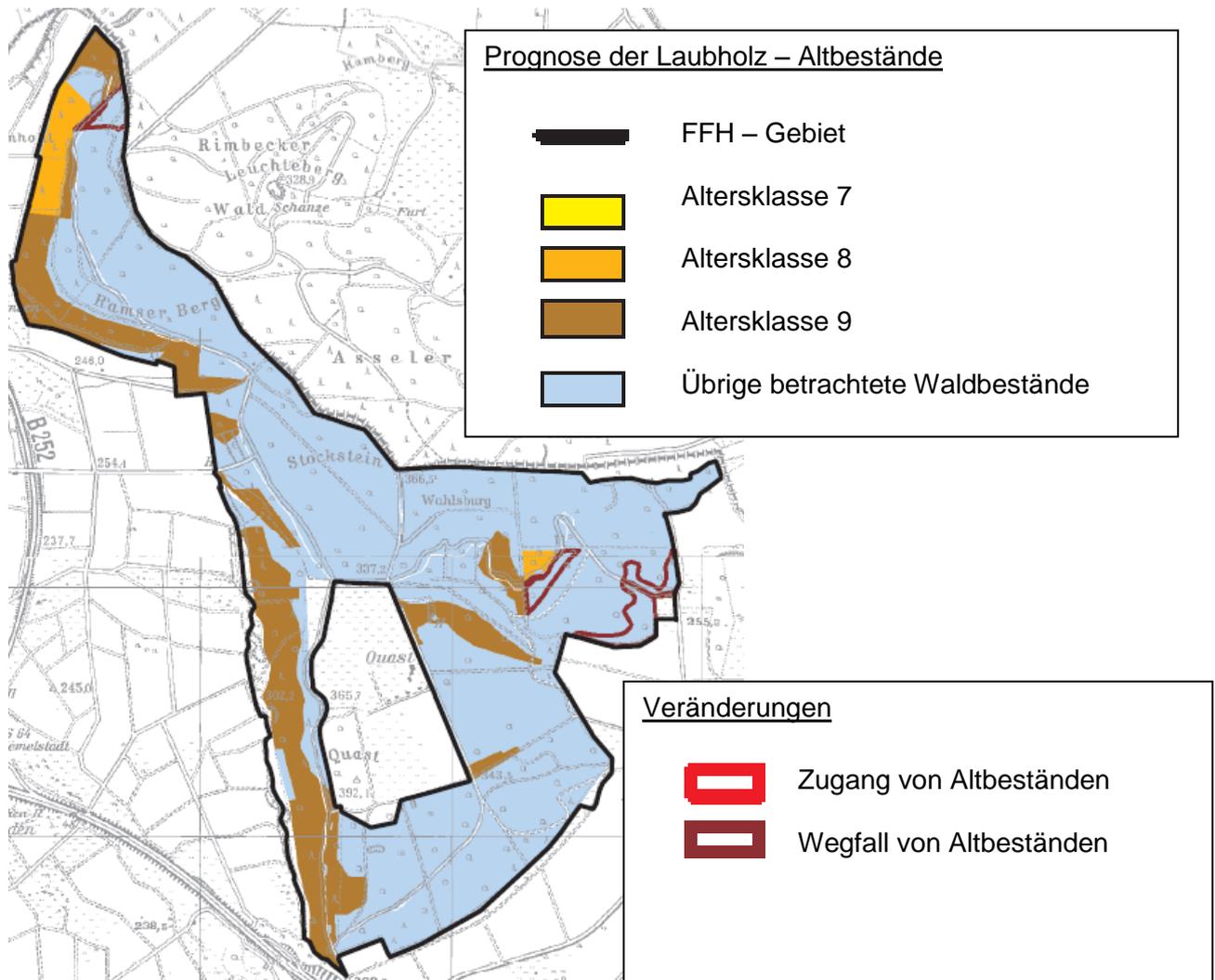
Kartengrundlage: Aerials, Liegenenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Umwelt- und Naturschutzbehörde (HUN) erstellt.
Kartengrundlage: Luftbild, Orthofoto, Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Beauftrag der Hessischen Landesbehörde für Umwelt und Naturschutz, 18.05.2009

Projekt					
Grunddatenerfassung FFH-Gebiet 4420-304 "Quast bei Diemelstadt-Rhoden"					
Karte			Maßstab		
FFH-Lebensraumtypen und ihre Erhaltungszustände			1:5000		
Gemeinde			Landkreis		
Diemelstadt			Waldeck-Frankenberg		
Karte-Nr.	Blatt-Nr.	Bearbeiter	Geprüf.	Datum	
1		NEC	ACH	27.01.2009	
NA		Neckermann & Achterholt Ökologische Gutachten 35091 Cölbe Tel.: 06421/86491			NA

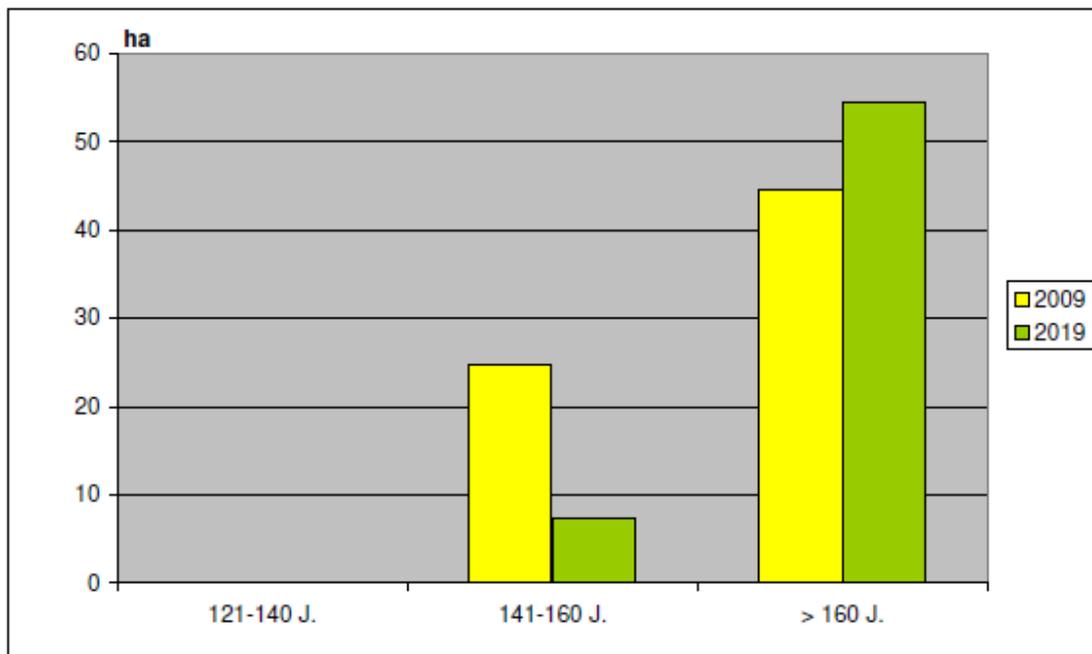
LRT – und Altholzprognose :



Lebensraum-Typ	Wertstufe	Parameter	4420-304
LRT 9110	B	Beitrag zur GDE	0,0
		Prognose	0,0
		Differenz	0,0
LRT 9110	C	Beitrag zur GDE	0,0
		Prognose	0,0
		Differenz	0,0
LRT 9130	B	Beitrag zur GDE	226,5
		Prognose	251,6
		Differenz	25,1
LRT 9130	C	Beitrag zur GDE	29,1
		Prognose	0,0
		Differenz	-29,1
LRT 9110		Entwicklung	0,0
LRT 9130		Entwicklung	17,8



Bilanz:



Domanialwald Diemelstadt

Stichjahr der Forsteinrichtung:	2009
Betriebsfläche im Schutzgebiet:	286 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet:	284 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet:	95 %

**Prognose von Beschreibungseinheiten
mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen
deren reduzierte Teilflächen
in der Altersklasse 7 größer als 60 %
in der Altersklasse 8 größer als 40 %
in der Altersklasse 9 größer als 20 %
der Fläche der Beschreibungseinheiten sind**

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2009	0,0	24,8	44,5	69,3
2019	0,0	7,3	54,5	61,8
Differenz	0,0	-17,5	10,0	-7,5
Differenz in Prozent von Summe in	2009			-11

8.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art

genutzt werden sollen. Konsequenz umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (Richtung Mittelalter oder Steinzeit!)

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.